

18. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Umwelt, Verkehr,
Klimaschutz

mehrheitlich mit SPD, LINKE und GRÜNE gegen FDP bei Enthaltung CDU und AfD

An Haupt – nachrichtlich WiEnBe
--

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Umwelt, Verkehr,
Klimaschutz
vom 9. August 2021

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/3567
**Gesetz zur Änderung des Berliner
Energiewendegesetzes und des Allgemeinen
Zuständigkeitsgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/3567 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Der Nummer 1 der Vorlage wird eine Nummer 0 mit folgendem Wortlaut vorangestellt:

„0. Der Titel des Gesetzes wird geändert von „Berliner Energiewendegesetz“ in „Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz – EWG Bln““

2. Nummer 3 Unterpunkt b) der Vorlage wird wie folgt neu gefasst:

„b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und es werden nach den Wörtern „Methodik zur Verursacherbilanz des Landes Berlin“ die Wörter „, zuzüglich eines angemessenen Anteils der Emissionen von Kohlendioxid, die dem Luftverkehr am Flughafen Berlin-Brandenburg zuzurechnen sind“ angefügt.“

3. Nummer 4 der Vorlage wird wie folgt neu gefasst:

„4. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Land Berlin soll die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um mindestens 70 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 90 Prozent und spätestens bis zum Jahr 2045 um mindestens 95 Prozent im Vergleich zu der Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen des Jahres 1990 verringert werden.““

4. Es wird eine Nummer 8a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„8a. In §8 (alt) mit der Bezeichnung „Sanierungsfahrpläne für öffentliche Gebäude“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „2050“ durch die Zahl „2045“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „2050“ durch die Zahl „2045“ ersetzt
- c) In Absatz 3 wird die Zahl „2050“ durch die Zahl „2045“ ersetzt““

5. In Nummer 9 der Vorlage wird an § 10 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für alle öffentlichen Gebäude, Schulen und Liegenschaften darf ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien bezogen werden, der höchste Klimaschutz-Anforderungen an die Stromqualität erfüllt.“

6. Es wird eine Nummer 13a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„13a. Nach § 11 wird folgender §11a eingefügt:

„§11a

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Der Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ist im gesamten Stadtgebiet zu fördern. Die Ladeinfrastruktur ist mit folgenden Zielen auszubauen:

1. Der Aufbau von Ladeinfrastruktur erfolgt unter der Berücksichtigung der unterschiedlichen Anwendungsfälle und in einer raumübergreifenden Betrachtung bedarfsgerecht, im gesamten Stadtgebiet.
2. Der Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur wird so fortgesetzt, dass er den Zuwachs an Elektrofahrzeugen in Berlin beschleunigt befördern kann. Ziel ist dabei ein Verhältnis von insgesamt mindestens einem Ladepunkt für je 10 zugelassene Fahrzeuge, wie es die Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe empfiehlt. Bis zum Ablauf des Jahres 2025 müssen insgesamt 30% der Ladepunkte im Sinne des Satzes 2 betriebsbereit errichtet sein.
3. Maßgeblich beim Ausbau sind die Ziele des Mobilitätsgesetzes und des Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr zu beachten.
4. Der Aufbau im öffentlichen Raum erfolgt im Auftrag des Landes Berlin nach den Maßgaben einer einheitlichen, diskriminierungsfrei zugänglichen Ladeinfrastruktur und berücksichtigt dabei die Entwicklung des Ausbaus von Ladeeinrichtungen im privaten Raum.

5. Dabei werden nur Ladeeinrichtungen öffentlich gebaut bzw. gefördert, an denen sichergestellt wird, dass ausschließlich regenerativ erzeugter Strom angeboten wird.
 6. Dem Abgeordnetenhaus ist über den Ausbau jährlich zu berichten.““
7. In Nummer 17 der Vorlage werden die Wörter „wird folgender § 21“ durch die Wörter „werden folgende §21 und §21a“ ersetzt, sowie nach § 21 der folgende § 21a angefügt:

„§ 21a

Wärmekataster

(1) Die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung richtet im Einvernehmen mit der für Energie zuständigen Senatsverwaltung und der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung bis 31.12.2022 ein Wärmekataster ein.

(2) Das Wärmekataster soll insbesondere die folgenden Daten enthalten:

1. Anschrift von Gebäuden
2. Gebäudetypen, Nutzungsarten und Baujahre von Gebäuden,
3. Volumen, Grundfläche, Höhe, Geschosszahl und beheizte Flächen von Gebäuden,
4. Wärme- und Kälteenergieverbrauch von Gebäuden,
5. Wärme- und Kälteenergiebedarf von Gebäuden,
6. energetischer Sanierungszustand von Gebäuden,
7. Art, Alter, Leistung sowie verwendete Energiequellen von Energieumwandlungsanlagen, insbesondere Wärmeerzeugungsanlagen,
8. Art, Alter, Lage, Leitungslänge, Durchmesser und Temperaturniveau von Versorgungsnetzen und Entsorgungsnetzen, einschließlich Hausanschlussleitungen,
9. Abwärmepotenziale, insbesondere Lage, Leistung, Arbeit, Temperaturniveau und zeitliche Verfügbarkeit,
10. Dach- und Freiflächenpotenziale für die solare Energiegewinnung im Stadtgebiet.

(3) Für die Daten aus dem Wärmekataster besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht.

(4) § 21 Absatz 3 gilt entsprechend.“

8. In Nummer 18 der Vorlage werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In § 22 Absatz 1 werden die Wörter „ab dem Jahr 2050“ durch die Wörter „zwischen den Jahren 2040 und 2045“ und die Angabe „30 Prozent“ durch die Angabe „40 Prozent“ ersetzt.
- b) In § 24 Absatz 1 werden nach der Ziffer 3 die folgenden Ziffern angefügt:

„4. Eine Bilanz über die im Fernwärmenetz entstehenden Wärmeverluste,

5. Angaben, Preisregelungen und Preislisten nach § 1 Absatz 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722).

6. Angaben über technisch mögliche Netzanschluss-punkte für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung klimaschonender Wärme nach § 23 Abs. 1 Satz 1, insbesondere die räumliche Lage und die technischen Anforderungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, sowie diskriminierungsfreie Netzanschlussbedingungen.“

c) In § 24 Absatz 2 werden nach den Wörtern „durch Rechtsverordnung“ die Wörter „weitere zu veröffentlichende Daten,“ eingefügt.

d) In § 25 Absatz 2 werden nach den Wörtern „durch Rechtsverordnung“ die Wörter „weitere Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten sowie“ eingefügt.

9. In Nummer 20 der Vorlage wird in § 27 Absatz 2 folgende Nummer 6 angefügt:

„6. mindestens alle fünf Jahre eine Prüfung der Verbraucherpreise für Fernwärmekunden hinsichtlich missbräuchlicher Preisgestaltung zu veranlassen und die Ergebnisse zu veröffentlichen.“

In der Nummer 4 in § 27 Absatz 2 wird das Wort „, sowie“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 5 der Punkt am Satzende durch das Wort „,sowie“.

10. Es wird eine Nummer 20a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„20a. Nach § 27 wird folgender § 28 eingefügt:

„§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Wärmenetzbetreiber seinen Verpflichtungen nach § 22 nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1 000 000 Euro geahndet werden.“

11. Die Wörter „Nach § 27“ in Nummer 21 der Vorlage werden durch die Wörter „Nach 27a“ ersetzt. Die in Nummer 21 und 22 der Vorlage genannten bisherigen §§ 28 – 30 werden die §§ 29 – 31.

12. In Nummer 22 der Vorlage wird nach § 29 (alt) Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Diese Übergangsvorschriften gelten nicht für die Errichtung und Inbetriebnahme von Solaranlagen auf Dächern.“

Satz 2 wird zu Satz 3.

Berlin, den 10. August 2021

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Umwelt, Verkehr,
Klimaschutz

Oliver Friederici

mehrheitlich mit SPD, LINKE und GRÜNE gegen FDP bei Enthaltung CDU und AfD

An Plen

**Hierzu:
Beschlussempfehlung**

des Hauptausschusses
vom 11. August 2021

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/3567
**Gesetz zur Änderung des Berliner
Energiewendegesetzes und des Allgemeinen
Zuständigkeitsgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/3567 – wird gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr, Klimaschutz angenommen.

Berlin, den 11. August 2021

Die Vorsitzende
des Hauptausschusses

Franziska Becker